

Kantonale Volksabstimmung vom 12. März 2023

AbstimmungsInfo

Vorlage

Kurzinformationen

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kanton unterstützt Gemeinden bei ihren Bestrebungen, ihre Organisationsstrukturen zu optimieren und sieht im Legislaturplan des Regierungsrats die Weiterentwicklung der Gemeindeflandschaft vor. In der Vergangenheit wurden bei Zusammenschlüssen bereits Förderbeiträge ausgerichtet. Einige Gemeinden stehen nun vor der Situation, dass sie sich ein weiteres Mal mit Fusionsfragen auseinandersetzen. Es geht somit um eine Weiterentwicklung der bisherigen Fusionsanreize.

Bei Annahme der Vorlage entrichtet der Kanton neu pro beteiligte Einwohnergemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen einen Beitrag von 100 Franken pro Person, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Person. Der Mindestbeitrag beträgt 100'000 Franken. Schliesst sich eine bereits fusionierte Gemeinde innert 5 Jahren ein weiteres Mal mit anderen Gemeinden zusammen, so kann der Kanton diese Beiträge kürzen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 8. November 2022 mit 63 zu 33 Stimmen zugestimmt.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Argumente Regierungsrat

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat begrüssen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- Der Kanton Solothurn präsentiert sich im schweizweiten Vergleich äusserst kleinräumig. Dies hindert die Realisierung von sinnvollen regionalen Projekten und es herrscht ein Mangel an Fachkräften;
- Gemeinden sind deshalb in ihren Bestrebungen, ihre Organisation zu optimieren, zu unterstützen. Fusionshindernisse sind zu beseitigen;
- starke Gemeinden sind ein Standortvorteil, von dem die Gemeinden und der Kanton profitieren. Gemeindezusammenschlüsse vereinfachen Prozesse und Strukturen und stärken die Gemeinden;
- gut organisierte Gemeinden sind in der Lage, der Bevölkerung qualitativ gute Dienstleistungen zu erbringen;
- die weiterhin massvollen Staatsbeiträge bieten den Gemeinden einen Anreiz, einen Zusammenschluss in Betracht zu ziehen. Ohne Anreize gibt es kaum Zusammenschlüsse;
- bereits zusammengeschlossene Gemeinden sollen nicht daran gehindert werden, sich weiterzuentwickeln und sich mit weiteren Gemeinden zusammenzuschliessen. Auch sie sollen deshalb unterstützt werden können.

Argumente Beratungen im Kantonsrat

Eine Minderheit im Kantonsrat lehnt die Teilrevision des Gemeindegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Die Finanzlage des Kantons lässt eine Erhöhung der Staatsbeiträge aktuell nicht zu;
- Gemeinden fusionieren nicht aufgrund von Fusionsbeiträgen, sondern aus anderen Gründen;
- angesichts der guten finanziellen Lage der Gemeinden ist es nicht nötig, dass der Kanton zusätzlich Geld für Fusionen zur Verfügung stellt;
- Fusionen wirken sich finanziell nicht günstig aus, sondern führen zu teurer Professionalisierung und Mehraufwand;
- durch Fusionen verlieren die Gemeinden an Bürgernähe.

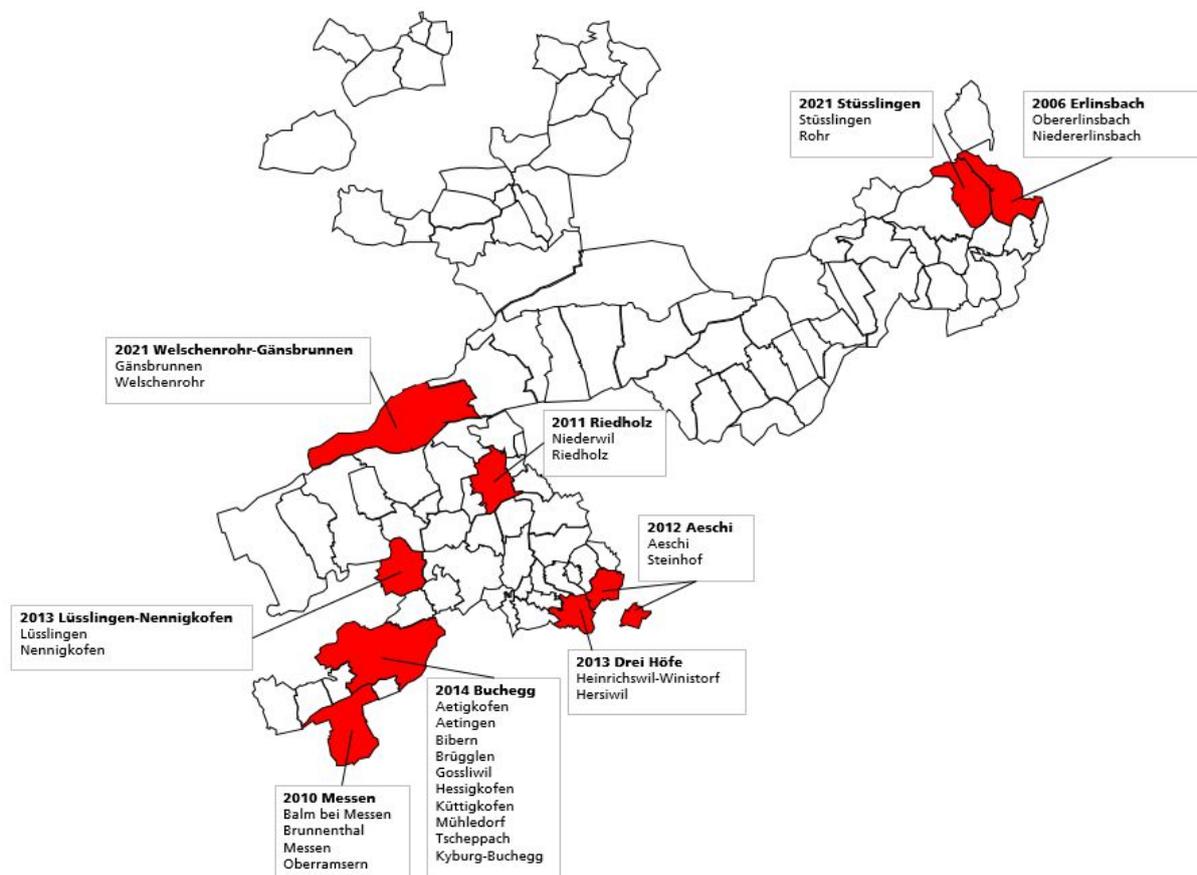
Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zum Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindegemeinschaften; Änderung des Gemeindegesetzes.

Erläuterungen

Ausgangslage

Seit 2005 sieht das Gemeindegesetz die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Gemeindegemeinschaften vor, wobei Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden (vgl. § 190^{bis} Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich (§ 190^{bis} Abs. 2 GG). An strukturell schwache Einwohnergemeinden werden zusätzliche Förderbeiträge von 100 Franken pro Person, multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex, ausgerichtet (vgl. § 190^{bis} Abs. 3 GG).

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen hat sich als Anreiz bewährt. Seit deren Einführung vor mehr als 15 Jahren kam es zu insgesamt neun erfolgreichen Fusionsprojekten von 26 beteiligten Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden:



Erfolgreich fusionierte Gemeinden seit Einführung der Staatsbeiträge im Jahr 2005.

In den beteiligten Gemeinden wohnten per 31. Dezember 2021 15'468 Personen. An diese Gemeinden wurden rund 3.4 Millionen Franken gemeindegesetzliche Fusionsbeiträge oder pro Fusionsprojekt im Durchschnitt rund 380'000 Franken ausbezahlt. Aufgrund eines Massnahmenplans des Kantons Solothurn sah die Finanzplanung in der Zeit von 2014–2020 keine Gelder für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen vor. Bemerkenswerterweise kam es genau in diesem Zeitraum zu keinen weiteren Zusammenschlüssen unter Einwohnergemeinden. In anderen Kantonen kam es währenddessen zu zahlreichen Fusionsprojekten, wobei die dabei eingesetzten finanziellen Mittel der jeweiligen Kantone als deutlich höher zu bezeichnen sind.

Unabhängig davon präsentiert sich die Gemeindelandschaft des Kantons Solothurn auch im schweizweiten Vergleich nach wie vor kleinräumig: von den 107 Einwohnergemeinden weisen 66 Gemeinden weniger als 2'000 ortsansässige Personen auf. Davon haben 32 Gemeinden weniger als 1'000, 11 Gemeinden sogar weniger als 500 Einwohner und Einwohnerinnen. Diese Kleinräumigkeit bringt einen erhöhten Bedarf an Fachpersonal, Behördenmitgliedern und Zusammenarbeit unter den Gemeinden mit sich, um den gesellschaftlichen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig gilt es die Unterschiedlichkeit der Gemeinden im innerkantonalen Finanzausgleich aufzufangen.

Bereits im Legislaturplan 2017–2021 des Regierungsrates war deshalb in Kapitel B.1.3 festgehalten, dass die Gemeinden bei ihrer Suche nach einer wirtschaftlich optimalen Grösse unterstützt und Fusionshindernisse abgebaut werden sollen. Der Legislaturplan 2021–2025 sieht nun die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft vor, wobei für den Regierungsrat unbestritten ist, dass Zusammenschlüsse unter Gemeinden immer von der Basis her angestossen werden müssen. So oder so benötigt ein Gemeindezusammenschluss den Willen der betroffenen Stimmberechtigten, welche an der Urne über Zusammenschlüsse entscheiden.

Um die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft voranzutreiben und die Anreize für Zusammenschlüsse weiter attraktiver zu machen, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet. Diese sieht vor, dass die Höchstgrenze von 500'000 Franken pro beteiligte Einwohnergemeinde und die Bestimmung, wonach auf dem gleichen Gemeindegebiet die Ausrichtung eines Staatsbeitrags nur einmalig möglich ist, aufgehoben werden sollen. Gerade fusionierte Gemeinden, welche in Bezug auf Grösse, Verwaltung, Infrastruktur und nicht zuletzt auch finanziell gut aufgestellt sind, werden als attraktive Partner regelmässig von Drittgemeinden angefragt, ob ein Zusammenschluss denkbar wäre. Solche Anfragen erfolgen aus strategischen Gründen oder aus Mangel an Behördenmitgliedern, Fachpersonal oder finanziellen Mitteln. Zudem verschafft eine solche Fusion dem dann neuen Gebilde zusätzlich die Möglichkeit, seine Organisation weiter zu verbessern.

Hier würde der Wegfall der Bestimmung, wonach die Ausrichtung von Staatsbeiträgen auf dem gleichen Gemeindegebiet nur einmalig möglich ist, einen zusätzlichen Anreiz schaffen, einen Gemeindezusammenschluss in Betracht zu ziehen.

Derzeitige Situation

Derzeit kann der Regierungsrat einer Einwohnergemeinde bei einem Gemeindezusammenschluss 100 Franken pro Person, mindestens aber 50'000 Franken und maximal 500'000 Franken, ausrichten. Hat eine Gemeinde in der Vergangenheit aufgrund eines Zusammenschlusses bereits Staatsbeiträge erhalten, würde sie bei einer erneuten Fusion keinen Beitrag mehr erhalten. Bei Ablehnung der Vorlage würden diese Regelungen beibehalten.

Situation bei Annahme der Vorlage

Bei Annahme der Vorlage entrichtet der Kanton neu pro beteiligte Einwohnergemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen einen Beitrag von 100 Franken pro Person, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Person. Der Mindestbeitrag beträgt 100'000 Franken, ein Maximalbetrag entfällt. Schliesst sich eine bereits fusionierte Gemeinde in 5 Jahren ein weiteres Mal mit weiteren Gemeinden zusammen, so kann der Kanton diese Beiträge kürzen.

Zudem hätten die beteiligten Gemeinden neu einen rechtlichen Anspruch auf Ausrichtung eines Fusionsbeitrags. Der Beitrag wäre unabhängig von äusseren Umständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Fusion stehen, zugesichert und würde bei den beteiligten Gemeinden im Vergleich zu heute für Rechtssicherheit sorgen. Weiter hätten auch Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag, wenn sie in der Vergangenheit bereits fusioniert und einen Staatsbeitrag erhalten hätten.

Auswirkungen bei Annahme der Vorlage

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig.

Mit der neuen Regelung erhalten alle Fusionspartner einen höheren Sockelbeitrag von 100'000 Franken, und zwar unabhängig von ihrer Grösse. Daraus resultiert im Vergleich zu heute, insbesondere für kleine Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von unter 1'000 Personen, ein zusätzlicher Anreiz. Zudem können bereits einmal fusionierte Gemeinden von der Ausrichtung von Staatsbeiträgen profitieren.